

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Einverständniserklärung für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen

Für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für Abbildungen und Fotos einer natürlichen Person und eine Verarbeitung personenbezogener Daten tritt die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Dafür ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich.

Welche Erlaubnisnorm herangezogen wird und wie ein praktikabler Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen ermöglicht werden kann, wird derzeit kontrovers diskutiert. Insbesondere die Einholung einer Einwilligung aller abgebildeten Personen ist in der Praxis schwierig, teilweise sogar unmöglich. Die Datenschutz-Grundverordnung erfordert explizit keine schriftliche Einwilligung. Die Schriftform ist nicht bindend. Es genügt auch eine mündliche Bestätigung oder ein Kopfnicken. In der Praxis dürften diese beiden Methoden jedoch eher selten zum Zuge kommen. Dies wäre insbesondere bei größeren und anonymen Veranstaltungen (z. B. Pfingsttreffen, Wandern, bei Gruppenaufnahmen, usw.) problematisch, da zum Beispiel auch eine unterschriebene Erklärung nicht ohne Weiteres einer Person auf einem Foto zugeordnet werden könnte.

Es besteht die Pflicht des Fotografen nachzuweisen, dass die betroffene Person tatsächlich eingewilligt hat. Daher ist eine schriftliche Erklärung für die absolute Rechtssicherheit unverzichtbar.

Bei Veranstaltungen werden Bild- und Tonaufnahmen gefertigt. Die Bildaufnahmen werden einzelne oder Gruppen von Teilnehmern zeigen, die nicht im Mittelpunkt des Bildes stehen. Medienvertreter, sowie der Veranstalter (der Verein) dürfen diese Aufnahmen zur Information der Öffentlichkeit und für die eigene Öffentlichkeitsarbeit publizieren. Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung im Internet, auf Social-Media-Kanälen oder in Printmedien. Jede teilnehmende Person hat das Recht, jederzeit gegen die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen, die ihre Person betreffen, Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist vor Ort dem Fotografen mitzuteilen.

Das große Manko ist und bleibt die Widerruflichkeit der Einwilligung, die im Regelfall auch keiner plausiblen Begründung bedarf. Darüber hinaus steht dem Mitglied / Teilnehmern ein Löschananspruch zu. Mit dem Wegfall der Einwilligung liegt keine Rechtsgrundlage für die dahinterliegende Datenverarbeitung (Veröffentlichung) vor.

Das frustrierende Ergebnis für den Verein wäre: die veröffentlichten Fotos und Videos, auf welchen das jeweilige Mitglied abgebildet ist, dürften nach einem Widerruf nicht mehr genutzt werden und müssten unverzüglich entfernt werden, soweit dies dem Verein möglich ist.

Fazit:

Das »Recht am eigenen Bild« hat eine klare Grundannahme: Sobald eine Person auf einem Foto zu erkennen ist, darf dieses Foto nur mit ihrer Zustimmung und die Zustimmung des Fotografen veröffentlicht werden. In der Praxis stehen Aufwand und Nutzen da nicht im Verhältnis. Stattdessen wird man entweder mit pauschalen oder mit mündlichen Einverständniserklärungen arbeiten.

Wer in juristischer Hinsicht eine wasserdichte Lösung möchte, muss von allen abgebildeten Personen schriftliche Einverständniserklärungen einholen. Daher werben wir hiermit um die freiwillige und schriftliche Unterzeichnung der Einverständniserklärung.

DANKE!